

IA 3. 1733

M e r k b l a t t

für die Bewerbung um Einstellung
als Regierungsbaureferendarin / Regierungsbaureferendar
für die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes
im

Städtebau

Stadtbauwesen

Hinweis:

Geänderte Bewerbungsfristen ab Einstellungstermin 1. Oktober 1997

1. **Rechtliche Grundlage der Ausbildung**

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes im Städtebau, Stadtbauwesen und Straßenwesen im Land Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung höherer bautechnischer Dienst Städtebau, Stadtbauwesen, Straßenwesen – VAPhbD Stb Stbw Stw –) vom 10. Juni 1991 (GV. NRW. S. 308)

2. **Bewerbungsvoraussetzungen**

2.1 *Studienabschluss*

Diplom-Hauptprüfung nach einem Fachstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Fachsemestern an einer Universität, einer technischen Hochschule oder an einer anderen gleichstehenden Hochschule.

2.1.1 *„Städtebau“*

Studium der Raumplanung mit Schwerpunkt Städtebau

oder

Vertiefungsstudium des Städtebaus im Rahmen des Studiums der Architektur, des Bauingenieurwesens, des Vermessungswesens (Geodäsie) oder der Landespflege

oder

ein Aufbaustudium des Städtebaus im Anschluss an ein Studium der Architektur, des Bauingenieurwesens, des Vermessungswesens (Geodäsie) oder der Landespflege.

2.1.2 *„Stadtbauwesen“*

Studium des Bauingenieurwesens. Dabei sollte der Schwerpunkt des Studiums im Bereich „Stadtbauwesen“ (Siedlungswasserwirtschaft und Verkehrswesen) liegen.

2.2 *Alter bei der Einstellung*

Die Bewerberin / der Bewerber soll in Anlehnung an die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Laufbahnverordnung (LVO) bei der Einstellung ein Höchstalter von 32 Jahren – bei Schwerbehinderten von 40 Jahren – noch nicht vollendet haben.

Die Altersgrenze darf im Rahmen der Ausnahmerebedingungen des § 6 (1) LVO entsprechend überschritten werden, sofern sich die Einstellung oder Übernahme wegen der Geburt eines Kindes oder wegen der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren verzögert hat.

Die Altersgrenze von 32 Jahren darf ferner in den Fällen überschritten werden, wenn ein nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftiger sonstiger naher Angehöriger, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwister sowie volljähriger Kinder tatsächlich gepflegt wurde.

3. Einstellungstermine

1. April und 1. Oktober

4. Dauer der Ausbildung (Vorbereitungsdienst)

Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre zuzüglich Prüfungszeit

5. Gestaltung der Ausbildung (Ausbildungsbehörde)

Die Referendarinnen / Referendare werden im Beamtenverhältnis auf Widerruf bei folgenden Behörden ausgebildet:

„Städtebau“ Bezirksregierungen Arnsberg,
Düsseldorf, Köln und Münster

„Stadtbauwesen“ Bezirksregierung Düsseldorf

Etwaige Zuweisungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit der jeweiligen Ausbildungsbehörde werden kommunale Ausbildungsabschnitte abgeleistet. Für jede Referendarin / jeden Referendar wird ein Ausbildungsplan auf der Grundlage der Musterausbildungspläne für die Laufbahnen des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes „Städtebau“, „Stadtwesen“ erstellt.

Während der Ausbildung wird der Referendarin / dem Referendar Gelegenheit gegeben, sich über alle wichtigen Fach- und Verwaltungsfragen zu unterrichten.

Die Ausbildungsstellen sollen Verantwortungsbereitschaft und Initiative fördern und das Verantwortungsbewusstsein durch die Zuteilung selbständiger Arbeiten stärken.

Der Referendarin / dem Referendar wird regelmäßig Gelegenheit gegeben, sich im freien Vortrag zu üben. Sie / er kann vorübergehend zur Vertretung von Beamtinnen / Beamten des höheren Dienstes herangezogen werden, wenn es dem Zweck und dem jeweiligen Stand der Ausbildung entspricht. Die praktische Ausbildung wird durch Lehrvorträge, Besichtigungen, Arbeitsgemeinschaften und Lehrgänge ergänzt und vertieft. Auf Verlangen der Ausbildungsbehörde hat die Referendarin / der Referendar Übungsarbeiten zu fertigen.

6. Große Staatsprüfung

Nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes wird die Große Staatsprüfung vor dem Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten in Frankfurt abgelegt. Die Referendarin / der Referendar ist nach bestandener Prüfung berechtigt, die Berufsbezeichnung „Bauassessorin / Bauassessor“ zu führen. Mit dem Bestehen der Großen Staatsprüfung endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf. Eine anschließende Beschäftigung im öffentlichen Dienst setzt daher eine erneute Bewerbung voraus.

7. Bezahlung (z.Z.)

Anwärtergrundbetrag	
– vor Vollendung des 26. Lebensjahres	DM 1.935,--
– nach Vollendung des 26. Lebensjahres	DM 2.166,--
Verheiratetenzuschlag bis zu	DM 514,--

8. Urlaub

Der Urlaubsanspruch beträgt je nach Alter 26 bis 29 Tage im Jahr, Sonderurlaub kann bei besonderen Anlässen gewährt werden.

9. Bewerbung

9.1 Bewerbungen sind zu richten an das

Ministerium
für Stadtentwicklung, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
– Referat I A 3 –
40190 Düsseldorf

9.2 Folgende *Bewerbungsunterlagen* sind einzureichen:

1. eine Erklärung für welche Laufbahn die Bewerbung berücksichtigt werden soll („Städtebau“ **oder** „Stadtbauwesen“),
2. ein handgeschriebener (tabellarischer) Lebenslauf
3. das Zeugnis zum Nachweis der Hochschulreife,
4. die Zeugnisse über die Hochschulprüfungen (Diplom-Vorprüfung und Diplom-Prüfung)
5. die Urkunden über die Verleihung akademischer Grade,
6. Nachweise über die praktische Berufsausbildung und berufliche Tätigkeiten,
7. zwei Lichtbilder aus neuester Zeit.

Die Vorlagen zu 3., 4. und 5. sind bei der Bewerbung nicht zwingend in beglaubigter Form vorzulegen.

10. Auswahlverfahren

Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze in einem Auswahlverfahren nach den Kriterien Eignung, Befähigung und Leistung entschieden.

Das Auswahlverfahren für den Einstellungstermin 1. April findet Anfang Januar statt,

das Auswahlverfahren für den Einstellungstermin 1. Oktober Anfang Juli.

In dieses Auswahlverfahren können nur Bewerberinnen / Bewerber einbezogen werden, deren vollständige Bewerbungsunterlagen

für den Einstellungstermin 1. April bis zum **1. Dezember** (Eingang) bzw.

für den Einstellungstermin 1. Oktober bis zum **1. Juni** (Eingang) vorliegen.

Das gilt insbesondere für das Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung.

Die v.g. Bewerbungsfristen gelten ab Einstellungstermin 1. Oktober 1997.

Persönliche Vorstellung nach Aufforderung.

10.1 *Frauenförderung*

Nach dem durch das Frauenförderungsgesetz – FFG – geänderten § 8 Abs. 4 Landesbeamtengesetz (LBG) sind Frauen, soweit im Zuständigkeitsbereich der Ernennungsbehörde in der angestrebten Laufbahn weniger Frauen als Männer beschäftigt sind, bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt einzustellen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

10.2 *Schwerbehinderung*

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.